

**Sitzungsvorlage**  
**Antrag**

Nr.: 2017/730

**Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 04.10.2017: Aussetzung/Aufhebung der Jagdsteuer auf Nebenleistungen ab dem Haushaltsjahr 2018**

Ausschuss für Finanzen und Controlling	23.11.2017	TOP
Kreisausschuss	27.11.2017	TOP
Kreistag	18.12.2017	TOP



**Kreistagsfraktion – UWG**  
**Unabhängige Wählergemeinschaft**  
**UWG Lüchow-Dannenberg**



UWG-KT-Fraktion W.Wiegrefe Groß Breese Nr.6 29494 Trebel

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Landrat Jürgen Schulz  
Königsberger Str.10

29439 Lüchow

**Fraktionssprecher**

Wolfgang Wiegrefe  
Groß Breese Nr.6  
29494 Trebel  
Fon: 05848/ 250  
Email: wwiegrefe@web.de

IBAN: DE462585 01100044006005  
SPK Uelzen-Lüchow-Dbg.  
BIC: NOLADE21UEL

Antrag zur Jagdsteuer ab Haushaltsjahr 2018  
Erlass der Steuer auf die Nebenleistungen

Trebel/ Dannenberg, 04.10.2017

Sehr geehrter Herr Schulz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die UWG-Fraktion Lüchow-Dannenberg beantragt ab dem Haushaltsjahr 2018 die Jagdsteuer auf Nebenleistungen grundsätzlich auszusetzen/ aufzuheben.

Begründung:

*Die Jagdsteuer ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit 20% grundsätzlich an der oberen Grenze angesetzt. Im Wesentlichen wird die Steuer auf die Jagdpacht erhoben. Darüber hinaus sind aber durch die anerkannten Naturschützer in gleicher Höhe auch die sogenannten Nebenleistungen zu versteuern (§3, Abs.2 JST-Satzung vom 18.03.02). D.h. auf den Wert des Jagdessaen für die Jagdgenossen, Wildschadensentschädigungen etc. - also auf alle zusätzlich vereinbarten und sogar die freiwilligen Leistungen fallen ebenfalls 20% Jagdsteuer an.*

*Dies führt unseres Erachtens zu einer zusätzlich unangemessenen Besteuerung und drängt viele anständige Jäger und Naturschützer in den Bereich der möglichen Steuerhinterziehung, weil Wildschäden vergessen werden anzumelden oder mit den Jagdgenossen privatrechtliche Nebenverträge geschlossen werden.*

Wird der Kreistag unserem Antrag folgen, bedeutet dies ein positives Signal und eine kleine Anerkennung für den Einsatz und die Leistungen der Jäger und Naturschützer hinsichtlich Biotoppflege, bei der Entsorgung des Fallwildes sowie im Bereich des Artenschutzes bei der Bejagung der Neozoen zum Schutze der heimischen Tier- und Vogelarten. Der Anteil der Nebenleistungen beläuft sich auf ca. 2% des Jagdpacht-Anteils, d.h. auf ca. 3-4 T€/ anno.

Für die UWG-Kreistagsfraktion:

  
Wolfgang Wiegrefe

[www.uwg-luechow-dannenberg.de](http://www.uwg-luechow-dannenberg.de)

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Stellungnahme FDL S. Erlebach, Fachdienst Finanzen:

Im Jahr 2016 betrug die Jagdsteuer insgesamt 198.280,06 EUR.  
Hiervon entfielen auf Nebenleistungen **4.134,63 EUR** (davon auf Jagdessen/Jagdball 2.856,24 EUR sowie auf Wildschadenentschädigungen 1.278,39 EUR).

Bei der Jagdsteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer.

Das Niedersächsische Obergericht hat in seinem Urteil vom 03.12.2007 (Az.: 9 KN 10/07) folgendes ausgeführt:

Die auf der Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 2 Satz 1 NKAG vom Antragsgegner erhobene Jagdsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer i.S.v. § 3 NKAG, Art. 105 Abs. 2a GG. Aufwandsteuern sind Steuern auf die Einkommens- und Vermögensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt. Der Aufwand als ein äußerlich erkennbarer Zustand, für den finanzielle Mittel verwendet werden, ist typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient. Örtliche Aufwandsteuern erfassen indes nicht die allgemeine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern nur den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung. Erforderlich ist aber auch nicht, dass ein luxuriöser Aufwand betrieben wird. Vielmehr reicht es für die Besteuerung aus, wenn mit dem Einkommen oder Vermögen ein Aufwand bestritten wird, der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht. Die Jagdsteuer ist eine solche Aufwandsteuer, weil es sich bei der Ausübung des Jagdrechts unabhängig davon, ob es sich um eine gepachtete Jagd oder um eine Eigenjagd handelt, um eine solche besondere Konsumfähigkeit handelt. Da es für die Annahme einer Aufwandsteuer unerheblich ist, aus welchen Beweggründen heraus der besondere Aufwand betrieben wird scheidet die Einordnung der Jagdsteuer als einer Aufwandsteuer nicht daran, dass mit der Jagdausübung auch Ziele und Zwecke des Naturschutzes verfolgt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 30.7.1992).

Die in der hiesigen Jagdsteuersatzung verankerte Besteuerung der o.a. Nebenleistungen trägt der **vollständigen** Besteuerung des den Jägern entstehenden Aufwandes Rechnung.

Der Landkreis kann angesichts seiner Haushaltslage und des Zukunftsvertrages nicht auf die vollständige Erhebung von Einnahmen verzichten. Dementsprechend empfiehlt die Verwaltung, den Antrag zurückzuweisen

Im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag müsste die vom Antragsteller angeführte Jagdsteuersatzung durch Beschluss des Kreistages geändert werden.